

Merkregeln

Berufs-, Aus- und Weiterbildungskosten

Werbungskosten oder Sonderausgaben

- **Werbungskosten § 9 (1) EStG:**
Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung, Erhaltung der Einnahmen...
- **Sonderausgaben § 10 EStG:**
Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind...
- Aufwendungen für eine Erstausbildung sind bis zu 6.000 € als Sonderausgaben abzugsfähig, bei Zweitausbildung jedoch ein unbegrenzter Abzug als Werbungskosten möglich
- Bildungsaufwendungen sind Werbungskosten, sofern sie beruflich veranlasst sind. Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums sind, soweit diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, nicht als Werbungskosten abziehbar § 9(6). Nicht unter das Abzugsverbot fallen Aufwendungen für ein Zweitstudium nach abgeschlossenem Erststudium oder eine weitere Ausbildung nach abgeschlossener Berufsausbildung.
- Berufliche Erstausbildung: Als Neudefinition der "erstmaligen Berufsausbildung" gilt eine Mindestdauer von 12 Monaten, sofern in Vollzeit, mit Qualifizierungsnachweis. „Vollzeit“ bedeutet eine Dauer von durchschnittlich mindestens 20 Stunden wöchentlich. Der Abschluss erfolgt durch eine bestandene Abschlussprüfung. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen. Keine erste Berufsausbildung sind u.a. Kurse zur Erlangung von Führerscheinen, Betriebspraktika oder auch die Grundausbildung bei der Bundeswehr.
- Aufwendungen für die berufliche Fort- und Weiterbildung in einem ausgeübten Beruf sind als Werbungskosten abzugsfähig. (BFH, Urteil vom 4. 12. 2002 - VI R 120/01, BStBl 2003 II S. 403) Dies gilt auch für eine Bildungsmaßnahme, die auf eine künftige berufliche Tätigkeit unternommen wird. (BFH, Urteil vom 15. 12. 1989 - VI R 44/86 , BStBl 1990 II S. 692) Beispiele für Weiterbildungsmaßnahmen sind insbesondere Aufwendungen für Lehrgänge, Tagungen und Seminare einschließlich entstandener Reisekosten.
- Die Kosten eines Promotionsstudiums sind Werbungskosten, wenn der Dokortitel für die berufliche Laufbahn förderlich ist. (BFH, Urteil vom 4. 11. 2003 - VI R 96/01 , BStBl 2004 II S. 891
- Von einer Berufsausbildung wird ausgegangen, wenn die Ausbildung dem erstmaligen Erwerb von Kenntnissen dient, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen bzw. es sich um ein Erststudium handelt.
- *Wird der Studiengang ohne Abschluss gewechselt (z. B. nach 2 Semestern von Jura auf Betriebswirtschaft), dann stellt das zunächst aufgenommene Studium kein abgeschlossenes Erststudium dar.*
- *Liegt lediglich eine Unterbrechung des Studiengangs ohne einen berufsqualifizierenden Abschluss vor, stellt die spätere Weiterführung (zweiter Studienteil) kein weiteres Studium dar.*
- *Ein Masterstudium nach einem abgeschlossenen Bachelorstudium ist ein weiteres Studium und kein Erststudium.*